

Organisationsreglement (OgR)

des

**Gemeindeverbandes
ARA Moossee - Urtenenbach**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	4
VORSTAND	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	9
DAS SEKRETARIAT	9
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	10
PETITION	11
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	11
ALLGEMEINES.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	16
FINANZIELLES, HAFTUNG	17
BETRIEB DER ANLAGE	17
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	18
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNISSE	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband ARA Moossee - Urtenenbach, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist der Standort der Kläranlage</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt:</p> <p>² den Betrieb der zentralen ARA in der Holzmühle, welche der Reinigung sämtlicher Abwässer der an das öffentliche Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete dient,</p> <p>³ den Betrieb der regionalen Sammelleitung von Münchenbuchsee bis zur Kläranlage sowie die dazugehörigen Regenüberläufe und Regenbecken,</p> <p>⁴ den weiteren Ausbau der Anlagen, soweit sich dies als notwendig erweist.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Jegenstorf, Moosseedorf, Hindelbank, Krauchthal, Bäriswil, Mattstetten, Zuzwil, Iffwil, Deisswil, Diemerswil, Wiggiswil.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich per Post oder E-Mail.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern Burgdorf, Kirchberg und Fraubrunnen oder auf der vom Kanton vorgesehenen online Publikationsplattform („eAnzeiger“).</p>

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Wesentliche Veränderungen in der Erhebungsmethode des Kostenverteilers nach Art. 73 Abs. 2 und 3
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder falls die Verbandsgemeinde mehr als eine Stimme hat, zwei Abgeordnete entsenden

b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Eine Mehrheit der Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten (sofern nicht dringende Geschäfte eine kürzere Frist bedingen) spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigern Burgdorf, Kirchberg und Fraubrunnen oder auf der vom Kanton vorgesehenen online Publikationsplattform („eAnzeiger“)).

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 Jede Gemeinde hat auf Grund des jeweils geltenden Kostenverteilungsschlüssels für 3 gesamte Prozente des Betriebskostenverteilers eine Abgeordnetenstimme, mindestens jedoch eine Abgeordnetenstimme.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 76.
- d) Reglemente.
- e) Soweit CHF 200'000.- übersteigend abschliessend, soweit CHF 2'000'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Den Kostenverteiler gemäss Art. 73 sowie bei Bedarf über zusätzlich notwendige Verbandsbeiträge (vorbehalten bleibt Art. 8 Bst. b).
- i) Die Gebühr für das angeschlossene Fremdwasser gemäss Art. 77
- j) Anschlussverträge mit Drittgemeinden oder Grossbetrieben ausserhalb des Verbandsgebietes.

Erfüllung durch Dritte

Art. 17 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 3 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 19 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 20** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 21** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

- Zusammensetzung **Art. 22** ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie 8 Vertretern aus den nachfolgenden Verbandsgemeinden:
- a) Je einer Person aus den Gemeinden Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Jegenstorf, Moosseedorf, Hindelbank, Krauchthal
 - b) Eine Person aus den Gemeinden Bäriswil oder Mattstetten
 - c) Eine Person aus den Gemeinden Zuzwil, Iffwil, Deisswil, Diemerswil oder Wiggiswil
- ² Die Präsidentin resp. der Präsident gilt nicht als Vertreter der Gemeinde
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- Beschlussfähigkeit **Art. 23** ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder online (mittels Video- oder Telefonkonferenz) anwesend ist.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten **Art. 24** ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Organisation des Vorstands
 - b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
 - c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
 - d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen oder Stellen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 25 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Sekretariats.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist das Sekretariat verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

³ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich

nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 29 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 30 ¹ Das Sekretariat des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

² Das Sekretariat kann durch eine natürliche Person (Sekretärin resp. Sekretär) oder eine juristische Person (Geschäftsstelle) ausgeübt werden, wobei in letzterem Fall die Ansprechpersonen zu bestimmen sind.

³ Die Aufgaben des Sekretariats werden durch den Vorstand in der Organisationsverordnung geregelt.

⁴ Falls die Organisationsverordnung keine separate Finanzverwalterin resp. kein separater Finanzverwalter vorsieht, übt diese Funktion das Sekretariat aus.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung	<p>Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 33 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 34 Über die Initiative beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,– die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 35 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.</p>

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 36 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent des Betriebskostenverteilers tragen, können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein CHF 2'000'000.- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 37 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger/in den amtlichen Anzeigern einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Beschlussb) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeitc) die Referendumsfristd) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssene) die Einreichungsstellef) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist **Art. 38** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition **Art. 39**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden **Art. 40**¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht **Art. 41**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten **Art. 42** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 44** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 45**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 48 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Art. 51 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 53 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 54 Wählbar sind – in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 55 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich von der Gemeinde entsandte Abgeordnete sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 56 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

- Ausscheidungsregeln **Art. 57** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Amts-dauer **Art. 58** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgans, dessen Amtsdauer ein Jahr beträgt. Sie beginnt und endet mit der Abgeordnetenversammlung.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- ³ Nach Ablauf ihrer dritten ganzen Amtsperiode sind die Mitglieder des Vorstandes für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wird eine vorgängige Amtszeit als Vorstandsmitglied nicht angerechnet
- ⁴ Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheiden die Mitglieder des Vorstandes auf den Tag der nächsten ordentlichen Abgeordnetenversammlung aus dem Vorstand aus.
- Wahlverfahren **Art. 59**
- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
 - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang **Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 61 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie das Sekretariat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 67 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.</p>
-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand und Kommissionen

Art. 68 ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 69 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 70 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane, die vom Vorstand bezeichneten Stellen und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe, die vom Vorstand bezeichneten Stellen und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 72 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 73 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

² Der Aufwandüberschuss wird im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen und der Einwohnergleichwerte der Industrie auf die Verbandsgemeinden verteilt (sogenannter Betriebskostenverteiler). Davon ausgenommen sind die direkten Betriebskosten der Regenbecken, welche anhand der an die Schmutz- und Mischwasserkanalisation angeschlossenen, befestigten Flächen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden (sogenannter Regenbeckenkostenverteiler). Vorbehalten bleiben separate Verträge mit Industrie und Gewerbebetrieben.

³ Die Verhältniszahlen sind alle sechs Jahre nach objektiven Kriterien neu zu ermitteln.

⁴ Der jeweils aktuelle Kostenverteiler gilt für alle Aufwendungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung, der zu der Aufwendung geführt hat.

Haftung

Art. 74 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 6 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 73) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 81 Abs. 3.

Gebühren

Art. 75 Der Verband kann Gebühren erheben, welche in einem separaten Gebührenreglement festgelegt sind.

Neuanschlüsse

Art. 76 Für Neuanschlüsse ausserhalb der Verbandsgemeinden ist eine von der Abgeordnetenversammlung zu bestimmende Einkaufssumme zu bezahlen.

Betrieb der Anlage

Fremdwasser

Art. 77 ¹ Fremdwasser (z. B. aus laufenden Brunnen, Quellen, Drainagen etc.) darf nicht in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Die Abgeordnetenversammlung ist berechtigt, für die Zuleitung von Fremdwasser in die Abwasserreinigungsanlage eine zusätzliche Gebühr zu verlangen.

Gemeindekanalisation

Art. 78 ¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten, Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben und dem Verband umgehend zu melden.

² Der Vorstand ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand prüfen zu lassen.

Anschlussbewilligung

Art. 79 ¹ Fixe Anschlüsse an den regionalen Sammelkanal sowie temporäres Einleiten von Abwasser (z.B. Baustellenwasser) bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand. Vorbehalten bleiben Anschlüsse nach Art. 16 Bst j

² Anschlussgesuche für fixe Anschlüsse sind zusammen mit dem Baugesuch der Gemeinde einzureichen

³ Anschlussgesuche für temporäres Einleiten von Abwasser (z.B. Baustellenwasser) sind mit geeigneten Projektunterlagen einzureichen.

⁴ Private Anschlüsse sowie Anschlüsse an den regionalen Sammelkanal ausserhalb der Baugebiete der Gemeinden sind grundsätzlich nicht gestattet. Aus zwingenden Gründen (z.B. Sanierung bereits bestehender Bauten) kann der Vorstand ausnahmsweise Anschlüsse bewilligen.

⁵ Wenn bei bestehenden Anschlüssen eine Veränderung der bewilligten Abwassermenge oder -Zusammensetzung eintritt oder diese zu erwarten ist, ist eine neue Bewilligung gemäss Absatz 1 unaufgefordert einzuholen.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 80 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 81 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 6 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 82 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.07.2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 15.01.1999 (mit Teilrevision vom 21.06.2010) auf.

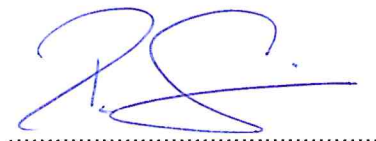
Die Abgeordnetenversammlung vom 30.06.2021 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:



Thomas Widmer

Das Sekretariat



Roman Grimm



GENEHMIGT durch das Amt für
Wasser und Abfall

30. Dez. 2021

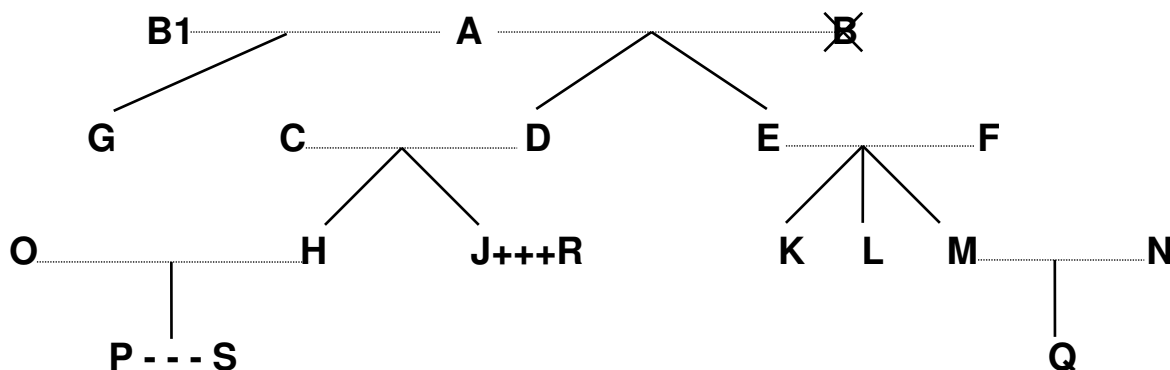


Anhang I: Kommissionen

Ausschuss

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Präsident, Vizepräsident, ein Vertreter des Sekretariats
Ständiger Berater von Amtes wegen:	Betriebsleiter
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Betriebspersonal
Aufgaben:	<p>¹ Der Ausschuss übernimmt insbesondere folgende in der Zuständigkeit des Vorstands liegende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abwicklung und abschliessende Entscheidung über alle operativen Geschäfte im Rahmen der zugesprochenen finanziellen Kompetenzb) Anstellung des Betriebspersonals sowie Personalführung im Rahmen des Personalreglements. Vorbehalten bleibt die Anstellung des Betriebsleiters und die Schaffung von neuen Stellen.c) Aktive Information des Vorstandes über die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorstandssitzungend) Vorbereitung der strategischen sowie die finanzielle Kompetenz des Ausschusses übersteigenden Geschäfte zu Handen des Vorstandese) Ausführung und Koordination der durch den Vorstand beschlossenen Geschäfte <p>² Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Verbandes.</p>
Finanzielle Befugnisse:	<p>¹ Die finanzielle Kompetenz des Ausschusses beträgt 30% der finanziellen Kompetenz des Vorstandes gemäss Organisationsreglement.</p> <p>² Der Vorstand kann dem Ausschuss für einzelne Geschäfte mittels einfachen Beschlusses eine höhere finanzielle Kompetenz zusprechen oder ihm diese entziehen.</p>
Unterschrift:	Gemäss Art. 25

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.